

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 88/07 B

L 4 KR 3771/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 KR 4599/04 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Mai 2008 durch den Richter Dr. B e r c h t o l d als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Oktober 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten auch des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 1.420,34 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Beitragspflicht der Klägerin für entlehene Arbeitnehmer.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 26.10.2007 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht die Klägerin von den in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründen nur die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr: BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Die Beschwerdebegründung genügt diesen Anforderungen nicht.
- 5 Die Klägerin hat zwar folgende Fragen formuliert:

"1. Ist nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Zeitarbeitsunternehmens (Verleiher) die in § 28e Abs 2 Satz 2 SGB IV vorgesehene Mahnung mit Fristsetzung durch die Einzugsstelle entbehrlich mit der Folge, dass der Entleiher kein Zahlungsverweigerungsrecht gegenüber der Einzugsstelle hat, wenn die Mahnung unterbleibt?

2. Gemäß § 208 Abs 2 Satz 1 SGB III bleibt bei der Zahlung von Insolvenzgeld durch die Bundesagentur für Arbeit der Anspruch auf Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge gegenüber dem Arbeitgeber - im Rahmen einer erlaubten Arbeitnehmerüberlassung also

gegenüber dem Verleiher - bestehen. Gilt dies auch für den lediglich wie ein selbstschuldnerischer Bürge haftenden Entleiher, insbesondere wenn dieser bereits die vereinbarte Vergütung an den Verleiher bezahlt hat?

3. Führt die Ausstellung einer sogenannten "Unbedenklichkeitsbescheinigung" durch die Einzugsstelle trotz des Bestehens erheblicher Zahlungsrückstände von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen zu einer Einschränkung der Haftung des Entleihers aus § 28e Abs 2 Satz 1 SGB IV mit der Folge, dass der Einzugsstelle in einem solchen Fall nach dem Grundsatz von Treu und Glauben die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Entleiher verwehrt ist?"

- 6 Es kann unerörtert bleiben, ob die Klägerin damit jeweils eine oder mehrere hinreichend konkrete Rechtsfragen umschrieben hat. Jedenfalls fehlt es an ausreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit bzw Klärungsfähigkeit.
- 7 So hätte es zunächst näherer Ausführungen dazu bedurft, dass und inwiefern bei der in den Fragen 1 und 2 jeweils angesprochenen Problematik eine ungeklärte Rechtslage vorliegen sollte. Die Beschwerdebegründung hätte insofern insbesondere auf die Entscheidung des Senats vom 7.3.2007, B 12 KR 11/06 R, SozR 4-2400 § 28e Nr 1, eingehen und im Einzelnen darlegen müssen, warum Klärungsbedürftigkeit dennoch fortbestehen oder erneut aufgetreten sein könnte. Hinsichtlich der Frage 3 fehlt es jedenfalls an einer Auseinandersetzung mit den Ausführungen des Berufungsgerichts, dass die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Beklagten vom 28.2.2003 keinen Einfluss auf die zu diesem Zeitpunkt bereits entstandenen Beitragsansprüche für die Monate November und Dezember 2002 haben konnte. Im Blick hierauf lässt die Begründung nicht erkennen, an welcher Stelle der Prüfung im Rahmen eines künftigen Revisionsverfahrens es auf die von der Klägerin angesprochene Problematik entscheidungserheblich ankommen sollte. Der Hinweis auf den Beschluss des Senats vom 29.6.2000 in der Streitsache B 12 KR 10/00 B ist nicht geeignet, dieses Defizit zu kompensieren.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG, § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 9 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG, § 47 Abs 1, 3, § 52 Abs 1, 3, § 63 Abs 2 Satz 1 GKG.

